



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Landrat des Landkreises Lindau
Herrn Elmar Stegmann
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)

Hugo Gratz
Leiter der Abteilung Eisenbahnen

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-4000
Fax +49 30 18-300-807-4098

**Betreff: Beschluss des Landkreises Lindau (Bodensee) zur
Wiedereröffnung von Bahnhaltdepunkten**

al-e@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.02.2022
Aktenzeichen: E 22/5151.2/1-25/3659669
Datum: Berlin, 19.04.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.02.2022 zum Beschluss des Landkreises Lindau (Bodensee) zur Wiedereröffnung der Bahnhaltdepunkte Lindau-Aeschach in Richtung Allgäu, Lindau-Oberreitnau, Weißensberg, Schlachters und Hergensweiler.

Zuständig für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind die Länder und Kommunen bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger. Dies umfasst Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV und beinhaltet auch die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Der Bund unterstützt die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden grundsätzlich die Länder, hier der Freistaat Bayern.

Durch die Novellierung des GVFG wurde eine Vielzahl neuer Fördertatbestände zur Verbesserung des schienengebundenen ÖPNV geschaffen, darunter auch der Bau und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV. Zusätzlich wurde der Betrag der zur Verfügung gestellten Bundesfinanzhilfen stark erhöht, die Mindestvorhabengröße abgesenkt und die Fördersätze für die einzelnen Fördertatbestände erhöht. Dadurch sind die Länder und Kommunen in die Lage versetzt worden, den ÖPNV noch umfassender zu verbessern und attraktiv zu gestalten.



Seite 2 von 2

Eine anteilige Finanzierung von schienengebundenen Nahverkehrsinvestitionsmaßnahmen durch den Bund kann im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms erfolgen, sofern die Fördervoraussetzungen dafür gegeben sind. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Gesamtwirtschaftlichkeit und die Mindestvorhabengröße des Gesamtvorhabens. Der Bund ist grundsätzlich bereit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die von Ihnen aufgeführten Stationsmaßnahmen vorliegen. Die Initiative dafür muss allerdings vom Freistaat Bayern ausgehen.

Es ist Aufgabe des Freistaats Bayern, die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu prüfen und in diesem Rahmen die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Vorhabens als Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den betroffenen Gemeinden zu bestätigen. Auf dieser Grundlage kann eine Aufnahme des Vorhabens in das GVFG-Bundesprogramm und eine anteilige finanzielle Beteiligung des Bundes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hugo Gratza